

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

als elektronisches Dokument
Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

Firma
Fecken-Haseborg GbR
Bahnhofstraße 19
26553 Dornum

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

IV-60-07-274/2025

Datum

24.03.2026

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

–Untere Immissionsschutzbehörde–

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Goldenstein-Schwitters

Zimmer-Nr.:
105

Telefon:
04941/16 6312

Telefax:
04941/16 6099

Email:
hgoldenstein-schwitters@landkreis-aurich.de

Gemarkung Hagermarsch, Flur 12, Flurstück 16/2

Antrag nach § 16b BImSchG zum Repowering
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X, Nabenhöhe 118,0 m, Gesamthöhe 199,5 m über Grund, Nennleistung 7.000 kW
(Abbau einer Altanlage)

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Nr. 274/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG*¹ und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV*² erteile ich nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m über Grund und einer Nennleistung von 7.000 kW.

Standort der beantragten Anlage:

WEA R1

26524 Hagermarsch, Gemarkung: Hagermarsch, Flur 12, Flurstück 16/2
Koordinaten: UTM ETRS89: RW 386.857; HW 5.943.631

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 2/1 der Flur 12 in der Gemarkung Hagermarsch.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³ erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG*⁴.

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Eingeschlossen in dieser Genehmigung ist auch die wasserrechtliche Ausnahme-genehmigung von den Anforderungen des Kapitels drei der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)*⁵ gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für folgende Vorhaben:

- Errichtung eines außenliegenden Rückkühlers
- Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche
- Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche

2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung auf den Grundstücken der Gemarkung Hagermarsch, Flur 12, Flurstücke 8, 9, 10/1, 11 und 17/5.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Antragsunterlagen:

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Nebenbestimmungen:

Bedingungen:

1. Die Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage darf erst erfolgen, wenn die im Lageplan mit „Altanlage Rückbau“ gekennzeichnete Windenergieanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 2/1 der Flur 12 in der Gemarkung Hagermarsch zurückgebaut wurde und mir der erfolgte Abbau der Bestandsanlage angezeigt wurde.
2. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der neuen Windenergieanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks sowie Rückbau der Zuwegung ist mir gegenüber vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Diese wird auf **485.251,94 €** festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB*⁶ zu erbringen.
3. Vor Baubeginn ist die Kompensationsfläche von 6.681 m² auf Flur 7, Flurstück 68/1 der Gemarkung Westeraccum für die Schutzgüter Pflanzen und Boden für die in Kapitel sieben des Konzeptes zum Flächenpool „Dornumersieder-Tief“ mit bevorratenden Maßnahmen gem. § 16 BNatSchG des Diplom-Biologen Detlef Gerjets (Büro für

Ökologie & Landschaftsplanung) vom Juli 2025 aufgeführten Maßnahmen durch eine grundbuchliche Sicherung auf Dauer zu sichern. Die erfolgte Eintragung ist mir nachzuweisen.

4. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von **103.655,17 €** bei der Kreiskasse Aurich unter Nennung des Verwendungszwecks **IV/60-007-00274/2025** eingezahlt wurde.
5. Diese Genehmigung wird erst wirksam, das heißt mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit vollständig inkl. Gründungsbauteilen geprüft, und seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde. Der Nachweis der Standsicherheit ist mir innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung vollständig zu übermitteln.
6. Vor Ausführung der Gründungsarbeiten ist mir der Prüfbericht über die Prüfung des Nachweises der inneren und äußeren Tragfähigkeit der Pfähle vorzulegen. Die Fundamentbewehrung ist vor dem Betonieren von einem Prüfstatiker abnehmen zu lassen. Das Protokoll ist mir umgehend vorzulegen.
7. Vor Errichtung des Turmes ist mir eine Einmessbescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungstechnikers vorzulegen, wonach der Standort der Windenergieanlage mit den Standortkoordinaten dieser Genehmigung (in UTM ETRS89) übereinstimmt.
8. Die Inbetriebnahme, d. h. die Aufnahme des Regelbetriebes der Windenergieanlage, darf erst erfolgen, wenn mir die Turmvertikalität und Turmhöhe durch einen öffentlich bestellten Vermessungstechniker nachgewiesen wurde.
9. Mit dem Bau der Windenergieanlage WEA R1 darf erst begonnen werden, wenn ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, und dem Windenergieanlagenbetreiber bzgl. weiterer Regelungen zur Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung abgeschlossen wurde.
10. Die Windenergieanlage WEA R1 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn mir eine schriftliche Zustimmung seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I3) vorgelegt sowie mir die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Steuerung durch die vorgenannte Behörde bescheinigt wurde.
11. Für die abzubauen Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten ein Rückbaukonzept nach der DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ vorzulegen:

Darin ist der geplante Rückbau (Arbeitsprozesse vor Ort) einschl. der Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu beschreiben. Zudem sind Angaben zum Verbleib der Anlagenteile der im Zuge des

Repowerings abzubauenen WEA (z.B. Verkauf der Anlage/Anlagenteile oder ordnungsgemäße Entsorgung als Abfall) erforderlich. Die zu entsorgenden Stoffe und Bauteile sind mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)*⁷ und geplantem Verbringungsort zu benennen. Ebenso ist der Verbleib von Materialien befestigter Flächen und Zuwegungen, der abzubauenen WEA anzugeben, sofern diese erweitert oder umgelegt werden und ein Austausch von mineralischen Baumaterialien stattfindet (siehe hierzu die jeweilige aktuelle Fassung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)*⁸).

12. Der Betrieb der Windenergieanlage im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose (schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. M177593/05 vom 26.09.2025, Müller-BBM Industry Solutions GmbH) angenommene Emissionswert für den Betriebsmodus „Mode 0“ nicht überschritten wird.

Bedingungen Ausnahmegenehmigung gemäß § 16 Abs. 3 AwSV:

13. Gemäß § 45 der AwSV ist für die Ausführung der Baumaßnahme ein nach § 62 der AwSV zertifizierter Fachbetrieb zu beauftragen. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn mir der Nachweis über die Beauftragung des zertifizierten Fachbetriebes vorgelegt und die Bestellung als AwSV-Fachbetrieb nachgewiesen wurde.
14. Vor Inbetriebnahme ist die Windenergieanlage auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch einen anerkannten AwSV-Sachverständigen zu überprüfen. Der Termin für die Inbetriebnahmeprüfung ist meiner unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Das Protokoll der Inbetriebnahmeprüfung ist meiner unteren Wasserbehörde unaufgefordert vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage per E-Mail an uwb.awsv@landkreis-aurich.de vorzulegen.

Auflagen:

1. Der Beginn der Arbeiten ist mir spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Errichtung der Windenergieanlage ist spätestens innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 2/1 der Flur 12 in der Gemarkung Hagermarsch abzuschließen.
4. Die wesentlichen Betriebsparameter der Windenergieanlage einschließlich zeitlich dazugehöriger Wetterdaten (z.B. Leistung, Drehzahl, Temperatur, Niederschlag, Windrichtung, Windstärke und Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe) sind mit Datum und Uhrzeit zu protokollieren und rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Laufzeitprotokolle nebst Wetterdaten sind mir auf Verlangen jederzeit, anlassbezogen komprimiert oder detailliert, vorzulegen.
5. Die Windenergieanlage ist entsprechend der durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Gelsenkirchen, er-

stellten Berechnung der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung Nr. M177593/05 vom 26.09.2025 tags und nachts im Betriebsmodus „Mode 0“ (7.000 kW) mit einem maximalen Schallleistungspegel von $L_{e, \max} = 109,1 \text{ dB(A)}$ (max. Drehzahl von 10,1 U/min) zu betreiben.

Für die Emissionspegel gelten folgende maximal zulässigen Frequenzspektren:

Betriebsmodus	Schallleistungspegel $L_{e, \max, \text{okt.}}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

Tabelle: maximal zulässige Frequenzspektren / NORDEX N163/6.X Serrations (inkl. Zuschlag 1,7 dB)

Immissionsrelevante ton- und impulshaltige Geräusche dürfen beim Betrieb der geplanten Anlage nicht auftreten.

An der Hinterkante der Rotorblätter ist entsprechend der technischen Beschreibung „Option Serrations an Nordex-Blättern“, Bericht K0801_077528_DE Rev. 09, vom 08.02.2023 ein Hinterkantenkamm („Serrations“) zu installieren.

Vor Inbetriebnahme ist mir die Übereinstimmung der errichteten Windenergieanlage in ihren wesentlichen Elementen (u. a. Implementierung von „Serrations“) und in ihrer Regelung mit derjenigen Windenergieanlage, die der Schallimmissionsprognose vom 26.09.2025 zugrunde gelegt worden ist, nachzuweisen.

- Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir die Einhaltung der festgeschriebenen Emissionswerte der Oktav-Schallleistungspegel für den Betriebsmodus „Mode 0“ (schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht-Nr. M177593/05) durch eine Messung einer anerkannten Messstelle nach dem BImSchG entsprechend der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) nachzuweisen. Eine Auftragsbestätigung der beauftragten Messstelle über die Annahme des Messauftrages und ein Messkonzept sind mir innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

Im Anschluss der Abnahmemessung ist mit den Ergebnissen der gemessenen Oktav-Schallleistungspegel eine erneute Ausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und mir vorzulegen. Sofern mir durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Stelle nachgewiesen wird, dass es zu keinen signifikanten Abweichungen im gemessenen Spektrum oder im Schallleistungspegel zu den in der Prognose angegebenen Werten kommt, kann auf eine erneute Ausbreitungsberechnung verzichtet werden.

Der Nachweis der Einhaltung der festgeschriebenen Emissionswerte kann auch durch eine Dreifachvermessung des Betriebsmodus erbracht werden.

- Entsprechend der durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Müller-BBM, Gelsenkirchen) gefertigten Berechnung der Schattenwurfprognose, Bericht-Nr. M177593/09, vom 26.09.2025 ist ein Programm zur Schattenabschaltung (sog. Abschaltmodul) zu installie-

ren.

An Immissionspunkten ist entsprechend der LAI-Empfehlungen eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) bzw. 30 Minuten pro Tag einzuhalten.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir eine Aufstellung der zu programmierenden Abschaltzeiten (anlagenbezogener Abschaltkalender) durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Stelle vorzulegen und die entsprechend erfolgte Programmierung durch den Hersteller der Windenergieanlage zu bestätigen.

Die Daten zur Sonnenscheindauer und die Aktivierung der Schattenabschaltung sind als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer zu protokollieren und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Protokolle sind mir auf Verlangen vorzulegen.

8. Auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios zur geplanten Errichtung von einer Windenergieanlage in der Samtgemeinde Hage im Landkreis Aurich ist die Windenergieanlage in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s und bei Temperaturen ≥ 10 °C (jeweils gemessen an der Gondel, im halbstündigen Mittel, alle Parameter müssen gleichzeitig erfolgt sein) abzuschalten. Die Einprogrammierung des Abschaltalgorithmus in die Steuerung der Windenergieanlage ist mir nachzuweisen.
9. Sollte die Freimachung des Baufeldes und der Zuwegung während der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) erfolgen, so dürfen diese Arbeiten nur erfolgen, wenn meine untere Naturschutzbehörde nach Einreichung eines entsprechenden Antrags eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG^{*9} erteilt oder festgestellt hat, dass eine solche nicht erforderlich ist. Auf die Vorschriften der §§ 39 und 44 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
10. Zur Vermeidung von Eingriffen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Bautätigkeiten, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen unter Hinzuziehung einer von Ihnen zu berufenden fachkundigen Person im Rahmen einer naturschutzfachlichen/ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Damit es nicht zu Verzögerungen kommt, ist mir die Benennung der Baubegleitung spätestens acht Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die naturschutzfachliche/ökologische Baubegleitung hat die Antragstellerin zu tragen. Die Überwachung ist zu dokumentieren. Die Berichte der naturschutzfachlichen Baubegleitung sind mir wöchentlich schriftlich und unaufgefordert im Rahmen des Baufortschritts bis spätestens Donnerstag der jeweils folgenden Kalenderwoche zu übermitteln (unb-baubegleitung@landkreis-aurich.de).
11. Bis zur Inbetriebnahme sind für die Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die im Kapitel 1.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Diplom-Biologen Detlef Gerjets (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung) vom September 2025 beschriebenen

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft umzusetzen. Sämtliche Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Herrichtung der Kompensationsflächen ist bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage abzuschließen. Die Umsetzung / fachgerechte Anlage des Maßnahmenkatalogs ist meiner unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme anzuzeigen. Zur Gewährleistung der Funktionalität der Kompensationsmaßnahme hat ein vegetationskundliches Monitoring über zehn Jahre zu erfolgen. Ein fachkundiger Gutachter hat die Flächen nach drei, fünf und zehn Jahren vegetationskundlich zu erfassen und hinsichtlich des Kompensationszieles zu bewerten. Die Ergebnisse sind in Form eines Berichtes an mich zu schicken. Die Kosten für diese Prüfung sind von der Antragstellerin zu tragen.

12. Eine Änderung der Bewirtschaftung der Flächen unter der Windenergieanlage (überstrichener Rotorraum) zu einer extensiveren Nutzung ist bei mir aufgrund daraus resultierender potentiell erhöhter Fledermausaktivität anzuzeigen.
13. Für die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Vorhaben durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Das Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept vom 28.01.2025, erstellt durch das Büro Ingenieurgeologie Dr. Lübke GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. 2025-0004, ist zu beachten. Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden ist Folge zu leisten. Dies gilt sowohl für den Rückbau der Altanlage als auch für die Neuerrichtung.
14. Die fachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Baubeginn bekannt zu geben. Sollte der Rückbau der Altanlage zeitlich vor dem Bau der Neuanlage begonnen werden, hat die Anzeige vor Rückbaubeginn zu erfolgen.
15. Die bodenkundliche Baubegleitung hat wöchentliche Berichte und Protokolle über den aktuellen Stand auf der Baustelle zu erstellen. Diese sind meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert wöchentlich per E-Mail an UABB@landkreis-aurich.de zu übersenden. Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht anzufertigen und spätestens nach vier Wochen bei meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen.
16. Die vollständigen Entsorgungsnachweise sind für alle anfallenden Abfälle vorzuhalten und meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen innerhalb einer Woche digital zur Verfügung zu stellen.
17. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Das Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial mit einem Volumen von mehr als 500 m³ muss meiner

unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt werden.

18. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
19. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
20. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG*¹⁰ erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu erfüllen. Meine untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.
21. Die Windenergieanlage einschließlich aller mit ihnen verbundenen Teile, Vorrichtungen und Geräte ist entsprechend den Sicherheitsanforderungen der 9. ProdSV*¹¹ in Verbindung mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu errichten.
22. Sind sicherheitsrelevante Teile der Windenergieanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der maximalen Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen für diese Maßnahme und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen.
23. Die Windenergieanlage ist entsprechend dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hagermarsch“ der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2023-E-087-P3-R0 vom 13.06.2024 zu errichten und zu betreiben. Die im Gutachten in den Tabellen 5.2.2.1 und 6.1 aufgeführten Betriebsbeschränkungen sind umzusetzen. Die Umsetzung ist mir vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage durch eine schriftliche Bestätigung des Herstellers nachzuweisen.

Die Betriebsbeschränkung kann entfallen, wenn auf Basis der im Gutachten zugrunde gelegten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten entsprechend Ziffer 5.3 des Gutachtens erbracht wird und dieser gutachterlich bestätigt wird.

24. Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen der Windenergieanlage sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Emden und mir unverzüglich zu melden. Die Ursachen und notwendigen Konsequenzen sind in Abstimmung mit den Behörden ggf. durch Sachverständige ermitteln zu lassen.



25. Eisabwurf/Eisabfall:

- a) Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlage ist mit den im Gutachten „Zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen“ vom 29.05.2024, Bericht-Nr. 8111 327 215 Rev. 7 der TÜV NORD Ensys GmbH & Co. KG sowie im Gutachten „WEA Hagermarsch – Bewertung der Gefährdung von Personen auf Verkehrswegen und einer Betriebsstätte durch den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163“ vom 24.09.2025, Projekt-Nr. 51425, der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH zugrunde gelegten und empfohlenen Einstellungen / Parametern sowie gemäß den technischen Beschreibungen „Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen“ mit der Bericht-Nr. E0003946627 Rev. 04 vom 08.02.2023, „Eiserkennung Rotorblatt“ mit der Bericht-Nr. 9016285 Rev. 00 sowie „Integrierter Sensor zur Eiserkennung“ mit der Bericht-Nr. 9016288 Rev. 00 vom 11.03.2024 der Nordex Energy SE & Co. KG zu betreiben.

- b) Zusätzlich ist das Eiserkennungssystem IDD.BLADE der Firma Wölfel gemäß Kapitel fünf des Gutachtens „Zur Bewertung der Funktionalität des Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eiswurf an NORDEX-Windenergieanlagen“ vom 29.05.2024, Bericht-Nr. 8111 327 215 Rev. 7, der TÜV NORD Ensys GmbH & Co. KG zu installieren. Folgende Parameter sind zu aktivieren:

Die Positionen vier und fünf des Parameters P03.18 müssen auf 1 gesetzt werden. Der Parameter P03.19 darf nicht über 900 Sekunden eingestellt werden. Die Parameter P47.16 und P02.17 dürfen nicht unter 5°C eingestellt werden. Das AutoReset-Verfahren ist zum Wiederauffahren bei Vereisung zu aktivieren.

- c) Eine manuelle Freigabe nach Vereisung der Windenergieanlage darf erst dann erfolgen, wenn ein Eisansatz durch Sichtkontrolle einer vom Genehmigungsinhaber autorisierten und entsprechend geschulten und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierten Person sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

- d) Es ist sicherzustellen, dass ein technischer Defekt des Eiserkennungssystems vom Betriebsführungssystem erkannt wird.

- e) Die Installation, die korrekte Parametrierung und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der Inbetriebnahme der Windenergieanlage durch einen unabhängigen Sachverständigen vor Ort zu überprüfen und mir durch Vorlage des Prüfergebnisses innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme nachzuweisen. Dabei ist aufzuzeigen, dass die wesentlichen Komponenten (z. B. Temperatursensoren) funktionsfähig sind. Sollten bereits vor Ablauf der 3-Monatsfrist Temperaturen unter 5 °C vorliegen, ist der Nachweis unverzüglich vorzulegen oder der Betrieb der Windenergieanlage solange auszusetzen, bis die Temperaturen wieder über 5 °C liegen.

- f) Es ist sicherzustellen, dass das Eiserkennungssystem vor Inbetriebnahme entsprechend den Vorgaben des Gutachtens „Zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen“ vom

29.05.2024, Bericht-Nr. 8111 327 215 Rev. 7 der TÜV NORD Ensys GmbH & Co. KG und des Dokumentes „Eiserkennung Rotorblatt“, Bericht Nr. 9016285 Rev. 00 der Nordex Energy SE & Co. KG referenziert wird. Die Eisansatzerkennung ist bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlage und anschließend mindestens einmal im Jahr gemäß den Anleitungen von dafür ausgebildetem Personal zu testen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und mir auf Verlangen nachzuweisen.

- g) Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage ist mir durch eine unabhängige fachkundige Person nachzuweisen, dass das Eiserkennungssystem mit seinen wesentlichen Komponenten funktionsfähig ist.
- h) Durch Hinweisschilder ist auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Hinweisschilder sind mindestens im Abstand von 420 m zur Anlage aufzustellen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der umliegenden Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei müssen die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist. Die Hinweisschilder sind regelmäßig auf ihren Zustand zu überprüfen und ggf. instand zu halten oder zu ersetzen.
26. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Nr. A 1.2.8.7 sowie Anlage A 1.2.8/6 der Technischen Baubestimmungen - RdErl. d. MW vom 20.11.2025 (Nds. MBl. Nr. 550/2025), i.V.m. Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik „DIBt“ (Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) sowie den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Ziff. L der vorgenannten Richtlinie) und den in den Gutachten (Abschnitt 3, Ziff. I der vorgenannten Richtlinie) formulierten Auflagen durch Sachverständige durchzuführen. Die Überprüfungen sind von der Bauherrin/Betreiberin zu veranlassen.
27. Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mir ein Standsicherheitsnachweis nach Abschnitt 17 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik „DIBt“ (Fassung Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015) vorzulegen. Der Nachweis kann auf diejenigen Teile der Windenergieanlage beschränkt werden, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer geführt wurde.
28. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage sind folgende Regelwerke zu beachten:
- DIN EN 61400-1, Dezember 2019, „Windenergieanlagen — Teil 1: Auslegungsanforderungen“;
 - DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen — Schutzmaßnahmen — Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008;
29. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorliegen eines Rettungskonzeptes erfolgen. Das Rettungskonzept ist entsprechend der Nummer A13.3 der DGUV Information

203-007 „Windenergieanlagen – Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich“ zu erstellen.

30. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG*¹² ist die DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen – Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich“ zu beachten.

31. Die geplante Windenergieanlage ist mit einer SF₆-freien Schaltanlage auszustatten.

32. Die Gestaltung der Rotorblätter ist zur Vermeidung von Lichtreflexionen mit einem Glanzgrad von max. 30 Einheiten (matt-seidenmatt) auszuführen.

33. **Gashochdruckleitung „Europipe I“ (Süßgasleitung) der GASSCO AS**

Nördlich des Vorhabens befindet sich die Gashochdruckleitung „Europipe I“ (Süßgasleitung) der GASSCO AS.

a) Sämtliche Tätigkeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen, sowie Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Pipeline haben können (z.B. Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten), sind frühzeitig mit der GASSCO AS, Zweigniederlassung Deutschland, Jannes-Ohling-Straße 40, 26723 Emden abzustimmen und dürfen erst nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung und ausschließlich in Anwesenheit einer Betriebsaufsicht der GASSCO AS durchgeführt werden.

b) Der Kathodenschutz der Gashochdruckleitung darf durch hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht nachteilig in seiner Funktion beeinflusst werden. Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten.

34. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens **II-0950-25-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

35. **Steuerfunktion:**

Die **Windenergieanlage WEA R1** mit einer Gesamthöhe von 199,5 m über Grund (von der Bundeswehr beurteilter Standort in WGS 84: 53° 37' 45,00" N; 7° 17' 20,00" E) muss mit einer **Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung)** **ausgerüstet** sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG*¹³ ausschließt.

a) Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

- b) Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch die Betreiberin zu tragen.
- c) Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz Wittmundhafen dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet die Betreiberin der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- d) Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechten Steuerungen zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechte Steuerung ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- e) Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- f) Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- g) Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

36. **Kennzeichnung:**

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrt*¹⁴) vom 24.04.2020 (Banz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

A: Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

1. außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
2. außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast der Windenergieanlage ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

B: Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch „Feuer W, rot ES“ (AVV Luftfahrt, Anhang 2).

Die Nennlichtstärke des „Feuer W, rot ES“ ist sichtweitenabhängig zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5000 m ist die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % zu reduzieren. Die Vorgaben des Anhangs 4 der AVV Luftfahrt sind zu beachten. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Zusätzlich ist bei der Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV Luftfahrt, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Luftfahrt, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Luftfahrt, Nummer 3.9.

Die Nachtkennzeichnung an dem geplanten Standort hat bedarfsgesteuert (BNK) unter Einhaltung der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV Luftfahrt zu erfolgen (Einrichtung einer BNK). Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV Luftfahrt zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nacht-

kennzeichnung (BNK) ist die Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (102a-25) anzuzeigen.

Hierbei sind unter dem Aktenzeichen 4235/30316-3 OL (102a-25) folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV Luftfahrt durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV Luftfahrt.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (102a-25) schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

C: Installation

Das „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit das Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 Millisekunden zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

D: Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der

Rufnummer 06103/707-5555 oder
per Email an notam.office@dfs.de

unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist dies der NOTAM-Zentrale und mir nach Ablauf der zwei Wochen erneut mitzuteilen.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

E: Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Luftfahrt.

Die oben geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

F: Veröffentlichung:

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die

LANDKREIS AURICH
IV-60-07-274/2025

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dezernat 42 Luftverkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de**

unter Angabe Ihres

Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (102a-25)

und umfasst folgende Details:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. DFS-Bearbeitungsnummer | Ni 10879a |
| 2. Name des Standortes | |
| 3. Art des Luftfahrthindernisses | |
| 4. Geographische Standortkoordinaten: | [Grad, Minuten und Sekunden
mit Angabe des Bezugsellipsoids
(Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit
einem GPS-Empfänger gemessen)] |
| 5. Höhe der Bauwerksspitze: | Meter über Grund |
| 6. Höhe der Bauwerksspitze: | Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92 |
| 7. Art der Kennzeichnung: | Beschreibung |

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

37. Auflagen zur Ausnahmegenehmigung für einen außenliegenden Rückkühler:

- a) Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.
- b) Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderungen ein Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.
- c) Als Kühlflüssigkeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe oder Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, verwendet werden.
- d) Selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen müssen im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.
- e) Die in der Betriebsanweisung „Betriebsstörung außenliegender Kühler“ geregelten Maßnahmen sind bei Betriebsstörungen zu beachten.

38. Auflagen zur Ausnahmegenehmigung für den Verzicht auf eine Abfüll- und Umschlagfläche:

- a) Die Befüllung und Entleerung der Anlage hat ausschließlich durch geschultes, fachkundiges Personal zu erfolgen. Vor Beginn der Arbeiten ist das Personal auf die Betriebsanweisung „Befüll- und Entleervor-

LANDKREIS AURICH
IV-60-07-274/2025

gänge an Windenergieanlagen“ hinzuweisen.

- b) Für die auszuführenden Arbeiten sind nur Komponenten, Ausrüstungen und Systeme zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere der AwSV, entsprechen. Meiner unteren Wasserbehörde sind bei Bedarf die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- c) Wassergefährdende Stoffe dürfen ausschließlich in dafür zugelassene und unbeschädigte Behältnisse abgefüllt werden. Die Behälter sind im Arbeitsvorgang so abzustellen, dass sie nicht umstürzen oder beschädigt werden können.
- d) Während des Arbeitsvorganges ist geeignetes Auffang- und Bindemittel (Spillkits) in ausreichender Menge vorzuhalten.
- e) Der Bereich ist nach den Arbeiten auf Verunreinigungen zu überprüfen. Sollten Verunreinigungen festgestellt werden, ist der Platz sofort zu reinigen. Das im Zuge des Reinigungsvorganges eingesetzte Ölbindemittel ist nach dem geltenden Abfallrecht zu entsorgen. Die Abfallentsorgung hat in Absprache mit meiner unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu erfolgen.
- f) Alle Abfüll- und Entleervorgänge sind sorgfältig zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

39. Anlagenbezogener Gewässerschutz:

- a) Die Windenergieanlage ist wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen anerkannten AwSV-Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Innerhalb von vier Wochen nach der Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen sind meiner unteren Wasserbehörde die mängelfreien Prüfberichte unaufgefordert per E-Mail an uwb.awsv@landkreis-aurich.de vorzulegen.
- b) Die Windenergieanlage ist gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Prüfvermerke meiner unteren Wasserbehörde, der Vorschriften des WHG, der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Festlegungen gemäß Antrag zu Art, Menge und Einstufung der Wassergefährdungsklasse (WGK) der bei den Anlagenkomponenten eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und die aufgrund der maximal möglichen Austritts- und Rückhaltemengen vorgesehenen Vorkehrungen wie Betriebsanweisungen, Anlagenstopp usw. umzusetzen.
- c) Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen. Eine Einleitung in ein Gewässer bzw. die Versickerung in das Erdreich ist unzulässig. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

- d) Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen ist die Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist meiner unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.
- e) Es ist mit Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Gewässerverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- f) Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z. B. eingesetzte Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente). Dies gilt auch für die Errichtung der Zufahrten.
- g) In den Getrieben und Generatoren sind nur wassergefährdende Stoffe im nicht vermeidbaren Umfang und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln zu verwenden.
- h) Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Gewässergefährdung, ist unverzüglich meine untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der Windenergieanlage anzubringen.
- i) Die relevanten Systeme der Windenergieanlage sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist von der Betreiberin ein Wartungsplan auszuarbeiten und meiner unteren Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Gewässergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten.
- j) Erforderliche Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) sind von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen, wie z. B. hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohem hydrostatischem Drücken oder Spezialschlauchsyste-me, bei denen infolge von Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
- k) Der Transformator ist mit maximal den in den Antragsunterlagen angegebenen Mengen an Isolieröl zu betreiben.
- l) Der Auffangraum der Trafostation ist entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen. Die dort genannten Angaben für die Ausführung, den Betrieb und die Beaufschlagung sind einzuhalten.

- m) Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen oder Anlagenteilen ist die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
- n) Beim Abbau bzw. Rückbau der Windenergieanlage ist der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe meiner unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
- o) Schmierstoffe und Gefahrstoffe aus offenen Systemen wie z. B. Schwingungsdämpfer und Auffangwannen sind vor dem Rückbau zu entleeren. Die entnommenen Stoffe sind der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- p) Die Entleerung von geschlossenen Systemen, wie z. B. Getriebe- und Hydraulikeinheiten, haben nach der Demontage auf flüssigkeitsundurchlässigen und den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechenden Flächen zu erfolgen. Bei der Entleerung sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Die fachgerechte Vorgehensweise und Entsorgung ist zu dokumentieren.
- q) Im Falle des Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK sind nach Möglichkeit zu separieren. Das Sägemehl ist aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Es sind geeignete emissionsreduzierende Verfahren zu wählen, die diesen Kriterien entsprechen. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten, eine Verwehung von Teilen ist zu verhindern.
- r) Beim Brennen und/oder Schneiden in transportfähige Teile am Ort der Windenergieanlage ist der Schutz des Bodens und der Umgebung vor Brennschlacken und Farbresten, beispielsweise durch Unterlegen von Stahlplatten, sicherzustellen. Wenn vorhanden, sind Beschichtungen mit gefährlichen Inhalten vorab fachgerecht zu entfernen.
- s) Nach dem Rückbau der Windenergieanlage ist die Infrastruktur (Kranstellfläche, Wege, Baustelleneinrichtungsflächen und Logistikflächen rückschreitend zurückzubauen. Anfallendes Material ist nach den rechtlichen Vorgaben zu klassifizieren. Das Gelände ist in einen möglichst ursprünglichen, zumindest aber naturnahen Zustand zu versetzen.
- t) Alle beim Rückbau anfallenden Materialien sind zeitnah von der Baustelle zu verbringen, soweit keine Wiederverwendung oder Verwertung vor Ort vorgesehen ist.
- u) Der gesamte Arbeitsprozess ist in einem Bautagebuch oder Wochenbericht mit entsprechender Bilddokumentation zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Maßnahme meiner unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Auflagenvorbehalt:

Die Reduzierung der Nennleistung bzw. die Abschaltung der Windenergieanlage behalte ich mir vor, falls die Überprüfungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der schalltechnischen Berechnungsergebnisse nicht bestätigen.

Hinweise:

1. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich mitzuteilen. Auf die Mitteilungspflichten gem. § 52b BImSchG wird verwiesen.
2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage darf nur erfolgen, wenn an dieser ein CE-Zeichen angebracht ist und für diese Maschinen gemäß § 3 der 9. ProdSV eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 29.06.2006 vorliegt.
3. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
 - Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach der RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie);
 - Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der BetrSichV*¹⁵.
4. Die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend den Bestimmungen der BetrSichV prüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen ergeben sich aus der BetrSichV.
5. Aktuelle Ausfertigungen der Betriebsanleitungen für die Windenergieanlage und die Aufstiegshilfen sowie der Rettungskonzepte sind an der Windenergieanlage dauerhaft zur Einsichtnahme für das Servicepersonal aufzubewahren.
6. Bei der Errichtung und dem Rückbau von Windenergieanlagen sind die Anforderungen der BaustellV*¹⁶ zu beachten.
7. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.
8. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG*¹⁷ meldepflichtig und müssen unverzüglich meiner unteren Denkmalschutzbehörde (denk-

mal@landkreis-aurich.de) gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

9. Der Ausbau öffentlicher Verkehrswege und Kabeltrassen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
10. Sofern Gewichtslastbeschränkungen auf Gemeindestraßen überschritten werden, sind vorab entsprechende Genehmigungen einzuholen.
11. Zwischen Gewässern III. Ordnung (Straßenseitengräben, Schaugräben, Grenzgräben, etc.) und baulichen sowie sonstigen Anlagen (inkl. Auffahrten, Zuwegungen, Stellflächen, Kranplätzen, Zäunen, u. ä.) ist gemessen von der Böschungsoberkante ein Abstand (Uferrandstreifen) von mindestens 1,00 m Breite freizuhalten. Die Errichtung von Gebäuden/ Nebengebäuden und das Anpflanzen von Gehölzen auf dem Uferrandstreifen ist unzulässig. Auf die übrigen Gewässerrandstreifen im Sinne von § 38 WHG in Verbindung mit § 58 NWG^{*18} wird verwiesen.
12. Sollte für die Herstellung der Zufahrt zum Baugrundstück eine Teilverrohrung eines Gewässers II. oder III. Ordnung (Straßenseitengräben, Schaugräben, Grenzgräben, Kanäle) erforderlich sein, ist hierfür eine gesonderte Genehmigung nach dem WHG und dem NWG bei meiner unteren Wasserbehörde einzuholen. Ich weise darauf hin, dass Verrohrungsarbeiten ohne die erforderliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.
13. Sollte für die Baumaßnahme ein Gewässerausbau erforderlich sein (Verfüllung, Herstellung oder Umlegung eines Grabens, Verrohrung > 10 m), ist hierfür eine gesonderte wasserbehördliche Genehmigung (Planfeststellung oder Plangenehmigung) nach §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.
14. Sollte für die Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung / bauzeitliche Absenkung des Grundwassers erforderlich sein, ist für die Entnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers gemäß § 8 WHG eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei meiner unteren Wasserbehörde einzureichen.
15. Auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Insbesondere weise ich auf § 130 NWG - Anzeigen von wassergefährdenden Vorfällen hin.
16. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Behälteranlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind durch einen gemäß § 45 AwSV zugelassenen Fachbetrieb ordnungsgemäß stillzulegen (Entleerung und Reinigung). Darüber hinaus sind unterirdische Tanks und Rohrleitungen nach erfolgter Stilllegung durch einen Sachverständigen entweder vollständig auszubauen oder mit Sand zu verfüllen. Hierfür ist eine

Bescheinigung des durchführenden Fachbetriebes vorzulegen.

17. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 AwSV meiner unteren Wasserbehörde anzuzeigen
18. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass ggf. anfallendes verunreinigtes Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser aufgefangen werden kann. Die Abwässer dürfen nicht in den Untergrund versickern bzw. in ein Gewässer abgeleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinerlei negativen Beeinträchtigung des Grundwassers sowie umliegender Gewässer kommen kann. Mit der Ableitung des Niederschlagswassers dürfen Dritte nicht beschwert werden.
19. Auf Wunsch der Betreiberin kann ein mindestens zwei Jahre umfassendes Monitoring im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse vom 1. April bis 30. November durchgeführt werden, in dem die Abschaltzeiten ggf. präzisiert werden können. An der Windenergieanlage wären für das Monitoring erforderliche Messeinrichtungen nach meinen Vorgaben zu installieren und zu betreiben (s. Anlage). Die Messdaten wären für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. November zu protokollieren.
20. Gashochdruckleitung „Europipe I“ (Süßgasleitung)
Auf die als Anlage beigefügte Fachinformation „GGT Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen“ der GASSCO AS vom 23.05.2023, WSDN-2037201973-265 wird hingewiesen.

Begründung:

Beantragt ist in der Gemeinde Hagermarsch (Samtgemeinde Hage) die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m über Grund und einer Kapazität von 7.000 kW auf dem Flurstück 16/2 der Flur 12 in der Gemarkung Hagermarsch. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 2/1 der Flur 12 in der Gemarkung Hagermarsch.

Das vorgenannte Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Hagermarsch und dient der Nutzung der Windenergie. Der Landkreis Aurich hat als Träger der Regionalplanung nach § 5 Abs. 2 WindBG*¹⁹ festgestellt, dass sowohl das für den Landkreis Aurich im NWindG*²⁰ für den 31.12.2027 als auch für den 31.12.2032 festgesetzte regionale Teilflächenziel erreicht ist. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Aurich vom 14.06.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 249 Abs. 3 BauGB*²¹.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt außerhalb eines nach dem WindBG ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergie. Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben gemäß § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der Fassung, die diese Regelung durch das Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 458) erhalten hat. Im Abstand der zweifachen Gesamthöhe der neuen Windenergieanlage wird eine Bestandsanlage zurückgebaut.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Die durchgeführte Abwägung kam zu dem Ergebnis, dass der Windenergieanlage mit ihrer gesetzlichen Privilegierung der Vorrang zukommt. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach § 2 EEG*²² im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Alle erforderlichen Stellungnahmen sind eingeholt worden.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine Einzelanlage, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG*²³ nicht in den Anwendungsbereich des UVPG fällt. Folglich war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach den Bestimmungen der TA Lärm voraus. Hierzu wurde von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Müller-BBM, Gelsenkirchen) vorgelegt. Die Firma Müller-BBM ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene, anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen unter den im Gutachten dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen den Betrieb der geplanten Windenergieanlage.

Eine Berechnung der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Müller-BBM, Gelsenkirchen), durch die die Belastung durch Schattenwurf ermittelt und bewertet wird, hat die Antragstellerin ebenfalls vorgelegt. Zur Vermeidung einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer wird die Windenergieanlage mit einer automatischen Schattenabschaltung ausgestattet. Die Zeiten für die Schattenabschaltung werden protokolliert und sind somit jederzeit nachweisbar.

Das Vorhaben verstößt weder gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG noch führt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Für keine Vogelart kommt es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Die Gefährdung von Fledermäusen berührt im Wesentlichen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus einer Tötung durch eine direkte Kollision oder einer indirekten (z.T. tödlichen) Schädigung durch ein sog. Barotrauma bestehen. Dem Tötungsverbot wird durch Abschaltzeiten der Windenergieanlage während bestimmter, definierter Zeiträume, Windgeschwindigkeiten und Temperaturen Rechnung getragen. Hierdurch wird verhindert, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von der Genehmigungsinhaberin vorgesehenen Vermei-

dungs-, Verminderung- und Ersatzmaßnahmen durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, der Fläche, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der Landschaft und des kulturellen Erbes und sonstigen Sachgüter ist auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die von den im Verfahren beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nach eigener Prüfung bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die beantragte Genehmigung ist unter den o. a. Nebenbestimmungen zu erteilen.

Begründung zur einkonzentrierten Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV:

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Gemäß § 16 Abs. 3 AwSV können im Einzelfall Ausnahmen des Kapitel drei der AwSV zugelassen werden, wenn die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG dennoch erfüllt werden.

Da das beantragte Vorhaben nicht die Vorgaben der AwSV erfüllt, beantragten Sie die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 der AwSV.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Verzicht auf eine ortsfeste Abfüll- und Umschlagfläche sowie die Errichtung eines außenliegenden Rückkühlers hat ergeben, dass unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt werden kann.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Ausnahmegenehmigung und zu beachten.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG (zu 1.) sind die Vorschriften der §§ 16, 16b, 6 Abs. 1, 12, 13, 18, 19 BImSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, §§ 1 Abs. 1 Ziffer 1b, 20 und 21 der 9. BImSchV^{*24}.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Baugenehmigung (zu 2.) ist § 70 NBauO in Verbindung mit § 63 NBauO.

Kostenentscheidung:

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand für Sie kostenpflichtig. Die Gebühr und die entstandenen Auslagen haben Sie gemäß §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)^{*25} in der z. Zt. geltenden Fassung zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Erlöschen der Genehmigung nach dem BImSchG (zu 1.):

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen
- oder
2. die Windenergieanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung zu 1.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)*²⁶ kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung zu 2. und 3.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Goldenstein-Schwitters

Anlagen

- Hinweise zur Durchführung des Fledermaus-Monitorings
- Antragsunterlagen
- Kostenbescheid
- Fachinformation „GGT Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen“ der GASSCO AS

LANDKREIS AURICH
IV-60-07-274/2025

Fundstellen:

- *1 BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- *2 4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- *3 NBauO Niedersächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zur Bauordnung und des IngenieurG vom 25.6.2025 (Nds. GVBl. Nr. 52)
- *4 WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung des BauproduktenG und weiterer Rechtsvorschriften an die VO (EU) 2024/3110 vom 9.1.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- *5 AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
- *6 BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 2 StandortförderG vom 4.2.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)
- *7 AVV Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der Abfallverzeichnis-VO und der DeponieVO vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533)
- *8 ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- *9 BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratienteilungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- *10 KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- *11 9. ProdSV Neunte VO zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuordnung maschinenrechtlicher Vorschriften und zur Änd. des Paketboten-Schutz-G vom 02.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 302)
- *12 ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- *13 LuftVG Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr vom 10.2.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- *14 AVV Luftfahrt Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- *15 BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 27 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- *16 BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.

1283), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. der GefahrstoffVO und BaustellenVO vom 17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

- *¹⁷ NDSchG Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- *¹⁸ NWG Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)
- *¹⁹ WindBG Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- *²⁰ NWindG Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31)
- *²¹ BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- *²² EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- *²³ UVPG Gesetz über der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- *²⁴ 9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- *²⁵ NVwKostG Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- *²⁶ VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 GeoschutzreformG vom 11.1.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)

ANLAGE

Durchführung des Fledermaus-Monitorings

Auf Kosten des Betreibers ist ein erfahrenes sowie sach- und fachkundiges Gutachterbüro zu beauftragen, das das Monitoring nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den aktuellen Methoden über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren an jeder Windkraftanlage durchführt. Die genaue Festlegung erfolgt einzelfallbezogen und kann bei Bedarf verlängert werden.

In der Monitoringuntersuchung sind folgende Parameter zu erfassen:

1. Windgeschwindigkeit (im Gondelbereich),
2. Aktivitätsmessungen (Fledermäuse) am Mast und an der Gondel mit Hilfe von Avisoft-Systemen oder vergleichbarer Echtzeit-Systeme.

Punkt 1: Windgeschwindigkeiten

Die über Zeitintervalle gemittelten Windgeschwindigkeiten sind den Anlagenprotokollen der WEA zu entnehmen.

Punkt 2: Aktivitätsmessungen / Ultraschalllaute

An den Anlagen sind Messeinrichtungen zur Erfassung von Ultraschallrufen von Fledermäusen zu installieren. Vorzugsweise sind dabei „Avisoft“ oder ein anderes Echtzeit-System zu verwenden, wobei jeweils ein Mikrofon von der Gondel aus nach unten misst, während ein Mikrofon am Mast 10 bis 15 m unterhalb der Rotorblatt-Spitze misst. Bei einem Erfassungszeitraum von April bis November sind die Mikrofone wegen der exponierten Einbauposition und nachlassender Empfindlichkeit einmal pro Saison zu wechseln (August).

Die Aufzeichnung und Speicherung erfolgt rechnergestützt oder vergleichbare Geräte. Die Daten sind regelmäßig per Fernabfrage oder direkt am Gerät auszulesen und am PC auszuwerten. Die Aufzeichnung muss kontinuierlich vom 01. April bis zum 30. November erfolgen. Die Rohdaten sind zu sichern.

Auswertung

Am Ende eines Monitoring-Jahres ist spätestens zum 01. Februar des Folgejahres unaufgefordert ein detaillierter Zwischenbericht vorzulegen. Die darin zu behandelnden Inhalte werden an anderer Stelle beschrieben.

Nach Beendigung des Monitorings ist ein Abschlussbericht in elektronischer Form vorzulegen. Die dort abzuhandelnden Inhalte werden an anderer Stelle beschrieben.

Abschaltung der Anlage, Veränderung der Abschaltzeiten

Im ersten Jahr des Monitorings sind die Anlagen entsprechend der Angaben dieser Stellungnahme zur Vermeidung von Fledermausschlag abzuschalten. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus in die Steuerung der jeweiligen Anlage ist nachzuweisen. Eine ausschließliche Berechnung durch das Tool ProBat wird nicht akzeptiert.

Nach Beendigung des Monitorings erfolgt die abschließende gutachterliche Analyse und Neufestlegung eventueller Abschaltzeiten. Die Abschaltungen während des Monitorings sind durch entsprechende Fernüberwachungsdaten (Betriebsprotokoll) zu belegen.

Anpassung der Untersuchungsmethodik

Bei veränderten fachlichen Voraussetzungen oder rechtlichen Bedingungen erfolgt eine Anpassung der Vorgaben zur Durchführung des Monitorings.